

Ergänzung zum Formblatt 214.StB

(Besondere Vertragsbedingungen)

	Vergabenummer
	25-085488 E
Baumaßnahme Tunnel und Tunnelausstattung	
Leistung B289 Kulmbach-Münchberg OU Kauerndorf Tunnel und Stützbauwerke	

12. zu Ziffer 1. Vertragsfristen

Im Auftragsfall werden die Fixtermine der Vergabestelle und die vom Bieter ermittelten Zwischentermine, variablen Termine und Fertigstellungstermine des Angebotes gemäß Anlage 01.03 Bieterangaben Vertragsbestandteil und damit Vertragstermine.

Die Zwischentermine, variablen Termine und Fertigstellungstermine werden im Zuge der Bauausführung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verteilung der Vortriebsklassen, der tatsächlich eingebauten und anerkannten Stützmittel und der anerkannten Erschwernisse über das Modell „Zeitgebundene Kosten mit Lohn- stundenvergleich" fortgeschrieben. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen neuen Kalendertermine werden zu Vertragsterminen und treten an die Stelle der jeweiligen zuvor angesetzten Vertragstermine.

Nachfolgend sind die bindenden Vertragsfristen aufgeführt.

12.1 zu Ziffer 1.3. Vollendung der Ausführung Einzelfristen bzw. Fertigstellung

Vertragstermin	Bezeichnung	Termin
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
T1	Vertraglicher Baubeginn (=Beginn der Bauarbeiten vor Ort)	01.09.2026. Siehe Formblatt 214.StB (Ziffer 1.1)
T2	Fertigstellung des bergmännischen Vortriebs Haupttunnel und Technik- und Rettungsstollen	Variabler Termin, jedoch spätestens 20.05.2028
T3	Fertigstellung Betonarbeiten (Innenschale, Offene Bauweisen, Portale)	Variabler Termin, jedoch spätestens 20.05.2029

T4.1	Baufeldräumung West bis Zufahrt Rettungsplatz bei km 1+288 (Achse 1000W)	Zwischentermin, jedoch spätestens 09.07.2029
T4.2	Resträumung VE West	Zwischentermin, jedoch spätestens 31.10.2029
T5	Fertigstellung Innenausbau und Fahrbahn Tunnel	Zwischentermin, jedoch spätestens 13.02.2030
T6	Fertigstellung Betriebsgebäude und Rettungsplatz	Zwischentermin, jedoch spätestens 31.10.2029
T7	Fertigstellung aller Leistungen / vollständige Baustellenräumung	Fertigstellungstermin, spätestens 05.04.2030. Siehe Formblatt 214.StB (Ziffer 1.3)

Erläuterung

Fixtermin	Termin, der von der Vergabestelle vorgegeben wird.
Zwischentermin	Termin, der vom Bieter anzugeben ist.
variabler Termin	Termin, der vom Bieter anhand von kalkulierten Leistungsansätzen auf der Basis der von der Vergabestelle prognostizierten Verteilung der Vortriebsklassen, der daraus resultierenden Stützmittel und der angegebenen Erschwernisse ermittelt wird.
Fertigstellungs-termin	Termin, der anhand der von der Vergabestelle vorgegebenen Fixtermine und den vom Bieter ermittelten variablen Terminen als Fertigstellungszeitpunkt der Einzelleistungen und der Gesamtleistung ermittelt wird.

13. zu Ziffer 2. Vertragsstrafen

Die Ziffer 2.1 und 2.2 des Formblatts 214.StB Besondere Vertragsbedingungen werden durch die nachfolgende Regelungen (Ziffer 13.1 bis 13.5) ergänzt:

- 13.1 Die Überschreitung der in Ziffer 12.1 genannten Vertragsfrist T2, T4.1, T4.2, T7 ist gemäß §11 VOB/B mit Vertragsstrafen belegt.
- 13.2 Überschreitet der Auftragnehmer die in Ziffer 12.1 genannte Vertragsfrist T2, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der zum maßgeblichen Zeitpunkt zugehörigen baulichen Leistung (netto) zu entrichten. Die maximale Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung begrenzt.

- 13.3 Überschreitet der Auftragnehmer die in Ziffer 12.1 genannte Vertragsfrist T4.1, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der zum maßgeblichen Zeitpunkt zugehörigen baulichen Leistung (netto) zu entrichten. Die maximale Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung begrenzt.
- 13.4 Überschreitet der Auftragnehmer die in Ziffer 12.1 genannte Vertragsfrist T4.2, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der zum maßgeblichen Zeitpunkt zugehörigen baulichen Leistung (netto) zu entrichten. Die maximale Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung begrenzt.
- 13.5 Überschreitet der Auftragnehmer die in Ziffer 12.1 genannte Vertragsfrist T7, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % der zum maßgeblichen Zeitpunkt zugehörigen baulichen Leistung (netto) zu entrichten. Die maximale Vertragsstrafe ist auf 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung begrenzt.

Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt.

Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen.